

ANMELDUNG 2027

REGIOMESSE
LÖRRACH

Von 13.03. bis 21.03.2027

Veranstalter

Korrespondenzadresse:
Messe Lörrach GmbH
Beim Haagensteg 5
D-79541 Lörrach
Telefon +49 (0) 76 21 940 928-0
Telefax +49 (0) 76 21 940 928-21
www.messe-loerrach.de
e-mail: info@messe-loerrach.de

Anlieferungsadresse / Veranstaltungsort:
(vom 11.03. – 21.03.2027):
REGIO-Messe
(Halle und Standnummer angeben!)
Beim Haagensteg 5
D-79541 Lörrach-Haagen

Öffnungszeiten: 10:00 bis 18:00 Uhr

Interne Vermerke:

Halle / FG:

Stand-Nr:

Ablage _____

D-Nr _____

Aussteller

Adresse im Ausstellerverzeichnis:

Firma :
Straße / Haus-Nr.:
Land / PLZ / Ort
Telefon:
E-Mail:
Internet:
Facebook:
Instagram:
sonstige soz. Netzwerke:

Mitaussteller*/Unteraussteller* (falls vorhanden):

Firma _____
Straße / Haus-Nr. _____
Land / PLZ / Ort _____
Telefon _____
Internet _____

**Der Eintrag ins Internet-Ausstellerverzeichnis kostet EUR 150,-pro Mitaussteller / Unteraussteller.*

Korrespondenzadresse –

Felder mit * bitte UNBEDINGT AUSFÜLLEN:

Ansprechpartner*:

Firma :
Straße / Haus-Nr.:
Land / PLZ / Ort
Telefon:
Fax:
direkte E-Mail*:
Internet:

Abweichende Rechnungsadresse:

☐ ja ☐ nein

Firma _____
Straße / Haus-Nr. _____
Land / PLZ / Ort _____

Produkte für die Stichwortsuche im Internet-Ausstellerverzeichnis UNBEDINGT ANGEBEN!!!

Standinfos

Breite _____ m	☐ Halle– Reihenstand (1 Seite offen) pro m ²	142,00 EUR
Tiefe _____ m	☐ Halle– Eckstand (2 Seiten offen)	145,00 EUR
	☐ Halle– Kopfstand (3 Seiten offen) pro m ²	148,00 EUR
Gesamt:	☐ Halle– Blockstand (4 Seiten offen) pro m ²	150,00 EUR
	☐ Freigelände – regulär pro m ²	72,00 EUR
	☐ Freigelände – Gastronomie pro m ²	83,00 EUR
☒ Werbekostenpauschale obligatorische Gebühr pro Aussteller		269,00 EUR
☒ Energiepauschale obligatorische Gebühr pro Aussteller		89,00 EUR
☐ Nebenkosten-Vorauszahlung Vorauszahlung für zusätzliche zu erbringende Dienstleistungen.		350,00 EUR
<i>Wird zusammen mit der Rechnung erhoben und mittels Messeschlussrechnung mit den effektiven Aufwendungen verrechnet.</i>		
☐ Wir benötigen KEINEN Stromanschluss und bestellen ihn ab!		
<i>Bitte beachten Sie, dass ein Stromanschluss von 3kW automatisch auf den Stand gelegt wird (Kosten 350,00 EUR) und mittels Messeschlussrechnung mit der Nebenkostenvorauszahlung (s.o.) verrechnet!</i>		
<i>Sollten Sie keinen Stromanschluss benötigen, dann bestellen Sie ihn unten ab!</i>		
☐ Parkschein 1 Stück innerhalb des Ausstellungsgeländes (hinter den Hallen UND unter der Autobahnbrücke, Zufahrt über das Gelände, Fußweg 2-6 Minuten). Bitte frühzeitig buchen!		80,00 EUR
☐ Logo im Internet-Ausstellerverzeichnis		70,00 EUR
☐ Ich möchte Werbepartner oder Sponsor werden		n. A.

Die Messe- und Ausstellungsbedingungen (AGBs – Stand: August 2024), Technische und Datenschutz-Richtlinien werden hiermit in allen Teilen als rechtsgültig anerkannt. Diese sind zusätzlich auf der Homepage www.messe-loerrach.de einsehbar. Die technischen Unterlagen bzw. Richtlinien sind Vertragsbestandteile der Anmeldung. Nicht schriftlich festgelegte Vereinbarungen, die von den Ausstellungsbedingungen und den weiteren Rundschreiben abweichen, haben keine Gültigkeit. **Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher MwSt.**

Ort, Datum _____ Stempel und rechtgültige Unterschrift _____

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger: Messe Lörrach GmbH, Beim Haagensteg 5, 79541 Lörrach

1. Anmeldung zur Messe Die Anmeldung eines Standes zur Messe geschieht durch das Übermitteln des ausgefüllten Anmeldeformulars bzw. durch eine Willenserklärung. Die Bestätigung über den Zugang der Anmeldung gilt nicht als Zulassung zur Messe. Die Zulassung des Ausstellers seitens des Veranstalters erfolgt mit dem Zusenden einer schriftlichen Bestätigung. Der potentielle Aussteller ist an seine Anmeldung bis mindestens 8 Wochen vor Aussteller-Aufbaubeginn der Messe gebunden, sofern nicht die Zulassung bereits erfolgt ist.

2. Anerkennung der Messe- und Ausstellungsbedingungen Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller sowohl für sich als auch für seine sämtlichen Mitarbeiter bzw. Beschäftigte die allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen der Messe Lörrach GmbH an. Der Anmelder hat für die sämtlichen Vorschriften in Sachen Arbeits- und Gewererecht, Feuer- und Umweltschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung eigenverantwortlich Sorge zu tragen und diese einzuhalten.

3. Zulassung zur Messe Als Voraussetzung zur Zulassung gilt, dass der Aussteller zum Ausstellen bzw. Vertrieb der Erzeugnisse bzw. Dienstleistungen autorisiert ist. Die Ausstellungsgegenstände bzw. Themenschwerpunkte (bei Dienstleistungen), die auf dem Stand präsentiert werden, müssen bei der Anmeldung angegeben werden. Der Veranstalter entscheidet über die Zulassung der Aussteller und der Ausstellungsware bzw. Themen. Die Änderungen nach der erfolgten Zulassung bedürfen der Genehmigung seitens des Veranstalters. Der Veranstalter hat das Recht die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller, Anbieter und Besucher zu beschränken. Der Ausschluss der Konkurrenz bzw. der Mitbewerber kann vom Aussteller nicht verlangt werden. Der Veranstalter kann dies ebenfalls weder zusagen noch garantieren. Der Veranstalter hat das Recht Veränderungen der angemieteten Fläche bzw. Lage des Standes vorzunehmen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist. Der Vertragsabschluss zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller kommt zustande, sobald der Aussteller eine schriftliche Bestätigung der Zulassung erhält.

Bei Änderungen der Voraussetzungen für die Zulassung, hat der Aussteller dies sofort anzuzeigen (z.B. Änderung der Firma, Adresse, Änderung der Produkte). Der Veranstalter kann in dem Falle eine sofortige Kündigung aussprechen bzw. die Zulassung widerrufen. Eine Kündigung kann ebenfalls ausgesprochen werden, wenn trotz zweimaliger Mahnung kein Zahlungseingang festzustellen ist. Im Fall der Kündigung durch die Messeleitung wird eine Gebühr in Höhe von 25% der Standmiete fällig. Damit werden bereits entstandene Kosten für die Planung gedeckt. Sollten angemeldete Unternehmen unangenehm durch ihre Arbeitsweise oder angebotene Produkte auffallen, können seitens des Veranstalters verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung des Missstandes ergriffen werden: z.B. sofortiger Standabbau, Entzug der Zulassung. Unzulässig ist ebenfalls, unangemeldete und nicht zugelassene Produkte auf der Messe zu vertreiben. Dies kann zum sofortigen Entzug der Zulassung führen.

4. Unplanmäßige Änderungen und Absage der Messe Die Messe Lörrach GmbH ist berechtigt, die Messe wegen höherer Gewalt, Unzumutbarkeit oder aufgrund anderer von ihr nicht zu vertretenden Umständen, zeitlich und/bzw. örtlich zu verlegen, zu verkürzen, vorläufig zu unterbrechen, abzubreaken, teilweise zu schließen oder komplett abzusagen. Die Unmöglichkeit einer genügenden Versorgung mit Hilfsstoffen wie Elektrizität, Heizung oder ähnliches, sowie Streiks oder Aussperrungen werden einem Fall höherer Gewalt gleichgesetzt, sofern sie nicht vom Messeveranstalter selbst verschuldet sind. Fälle höherer Gewalt, die den Messeveranstalter ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen hindern, entbinden den Messeveranstalter bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung des Vertrags.

4.1 Bei einer Absage bzw. Untersagung der Messe vor Messebeginn aus o.g. Gründen entfallen die wechselseitigen Verpflichtungen der Vertragspartner. Die Messe Lörrach GmbH ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten. Die Messe Lörrach GmbH haftet nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Messe ergeben.

4.2 Eine zeitliche oder örtliche Verlegung bzw. Verkürzung der Messezeit vor Beginn der Messe wird die Messe Lörrach GmbH dem Aussteller unverzüglich mitteilen. Eine derartige Veränderung wird mit der Mitteilung an den Aussteller Bestandteil des Vertrags. Die Mitteilung kann auch elektronisch z.B. per E-Mail erfolgen. Dem Aussteller steht in diesem Fall ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Schadenersatzansprüche gegenüber dem Messeveranstalter sind hierbei ausgeschlossen.

4.3 Bei einem verspäteten Beginn, bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung der Messe nach Messebeginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht betroffenen Teil der Messe und zur Zahlung des vollen Beteiligungspreises bestehen. Die Messe Lörrach GmbH hat dem Aussteller anteilig die Kosten zu erstatten, die ihr in Folge der Änderung nicht entstanden sind (ersparte Aufwendungen).

4.4 Die Messe Lörrach GmbH ist berechtigt, von der Durchführung der Messe unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Aussteller Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar oder der Anmeldestatus erkennen lässt, dass der mit der Messe angestrebte Ausstellungsziel nicht gewährleistet werden kann. Die Messe Lörrach GmbH ist in diesem Fall verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten. Die Messe Lörrach GmbH haftet nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Messe ergeben.

Die Messe Lörrach GmbH trifft die jeweilige Entscheidung als Messeveranstalter nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller.

5. Rücktritt vom Vertrag Tritt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung und Zulassung (Bestätigung) vom geschlossenen Vertrag zurück und entlässt die Messeleitung ihn aus dem Vertrag (Kann-Bestimmung), so ist vom Aussteller eine Entschädigung an die Messe Lörrach GmbH zu leisten. Diese beträgt bis 3 Monate vor dem offiziellen Aussteller-Aufbaubeginn 25% der Standmiete zzgl. Werbekostenpauschale. Erfolgt der Rücktritt später als 3 Monate vor dem offiziellen Aussteller-Aufbaubeginn, ist die komplette Standmiete, die obligatorische Werbekostenpauschale plus die zum Zeitpunkt des Rücktritts fälligen Nebenkosten zu tragen, außer der Zurückgetretene findet einen gleichwertigen Ersatzaussteller, der

seinen Vertrag übernimmt, oder einen Ersatzaussteller der weniger bezahlt. Im letzten Fall ist der Differenzbetrag vom zurückgetretenen Aussteller zu tragen. Der Antrag auf Rücktritt ist nur in Schriftform gültig. Sollte weder vom Zurückgetretenen noch vom Veranstalter ein gleichwertiger Aussteller gefunden werden, dann trägt der Zurückgetretene die Gesamtkosten für den Stand, zuzüglich der Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes.

6. Zuteilung des Standes Die Einteilung der Stände erfolgt nach Ermessen der Messe Lörrach GmbH. Sie wird dem Konzept, dem Thema der Halle und dem Gesamtbild der Stände entsprechend vorgenommen. Die Reihenfolge der Anmeldung wird nicht berücksichtigt. Mitbewerber können in gleicher Nähe zueinander platziert werden. Der Veranstalter hat keine Mitteilungspflicht darüber. Ausstellerwünsche werden mit einbezogen, können jedoch nicht garantiert werden. Dies gilt auch nicht als Grund für den Rücktritt vom Vertrag seitens des Ausstellers. Die Einplanung des Standes erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Zulassung zur Messe und wird schriftlich mitgeteilt. Etwaige Probleme mit der Standeinteilung müssen innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt der Zulassung bzw. Bekanntwerden der Einteilung dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden. Der Aussteller muss damit rechnen, dass die Größe seines Standes (Tiefe & Breite) aus technischen Gründen um jeweils 10cm geringer ausfallen kann. Dies berechtigt nicht zur Minderung der Standmiete. Das gilt nicht für im Vorfeld, (mindestens 4 Wochen vor offiziellen Aussteller-Aufbaubeginn) schriftlich angemeldete Fertig- oder Systemstände. Eine Verlegung eines Standes erfolgt nur aus zwingenden Gründen. Die Messe Lörrach GmbH muss dem betroffenen Aussteller eine/n Fläche/Stand anbieten, die/der möglichst gleichwertig sein soll. Verschiebung eines Standes um einige Meter in der gleichen Halle, muss der Aussteller ohne gegenseitige Entschädigung hinnehmen. Die Messe Lörrach GmbH kann aus sicherheitstechnischen oder technischen Gründen (z.B. Aufbauänderung einer Halle) Notsausgänge, Ein- und Ausgänge verschieben. Ändert sich dadurch ein Stand, wird der Aussteller umgehend über die Veränderung informiert.

7. Untervermietung des Standes, Mitausstellende Unternehmen, Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte. Der Aussteller darf ohne Genehmigung der Messe Lörrach GmbH den ihm zugewiesenen Stand weder ganz noch teilweise untervermieten. Vor Tausch von Ständen muss die Genehmigung der Messe Lörrach GmbH eingeholt werden. Der Aussteller darf an seinem Stand keine Aufträge für andere Firmen annehmen. Die Aufnahme eines Mitausstellers bedarf der Genehmigung des Veranstalters und ist zudem gebührenpflichtig. Bei Vorliegen einer nicht genehmigten Untervermietung oder Weitergabe eines Standes an Dritte, sind vom Aussteller, sofern von der Messe Lörrach GmbH nicht Räumung veranlasst, 50% der Standmiete zusätzlich zu entrichten. Aus den Anmeldeunterlagen müssen der Firmenname, die Rechtsform und die genaue Adresse des Ausstellers hervorgehen.

8. Gesamtschuldnerische Haftung Sollten mehrere Aussteller einen Stand gemeinsam anmieten, so haftet jeder von ihnen gesamtschuldnerisch. Sie müssen jedoch bei Anmeldung einen gemeinsamen Bevollmächtigten nennen. Alle Mitteilungen, die an den bevollmächtigten Vertreter weitergegeben werden, verstehen sich als Mitteilungen an alle Aussteller des Gemeinschaftsstandes.

9. Standmiete und zusätzliche Kosten Im Anmeldeformular der Messe Lörrach GmbH sind alle Grundkosten des Messestandes vermerkt: Standmieten für Reihenstände samt Zuschlägen für Eck-, Kopf- und Blockstände und Werbekostenpauschale. Andere zusätzliche Leistungen, z.B. Strom, Wasser, Möbel usw. können der Technikanforderung / den Technikanforderungen entnommen werden. Alle Preise der Messe Lörrach GmbH verstehen zzgl. gesetzlicher MwSt.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Fälligkeit: Bei Anmeldungen bis 8 Wochen vor dem offiziellen Aussteller-Aufbaubeginn wird zunächst eine Anzahlung in Höhe von 25% der reinen Standmiete und die obligatorische Werbekostenpauschale in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist sofort nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Der Rechnungsbetrag wird anschließend mit dem Betrag der Hauptrechnung verrechnet. Die Hauptrechnung erfolgt in der Regel ab 8 Wochen vor dem offiziellen Aussteller-Aufbaubeginn und ist sofort in voller Höhe zu begleichen. Diese Rechnung beinhaltet in der Regel die Gesamtsumme für den Stand, die obligatorische Werbekostenpauschale, alle Nebenkosten, die zu diesem Zeitpunkt fällig sind bzw. mit dem Beginn der Messe fällig werden, und die Nebenkostenveranschlagung für Leistungen, die erst nach der Messe berechnet werden können. Während der Veranstaltung bzw. deren Aufbau/Abbau entstandene Kosten werden je nach Situation entweder sofort oder nach der Messe in Form einer Schlussrechnung (inkl. Verrechnung der Nebenkostenveranschlagung) berechnet. Diese sind ebenfalls sofort nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Die Fälligkeitstermine einzelner Nebenleistungen sind folgende:

- Strom- und Wasseranschluss, Standaufbau, Teppichboden, Malerarbeiten – spätestens 8 Wochen vor dem offiziellen Aussteller-Aufbaubeginn.
- Nutzung vom Gabelstapler oder der Hebebühne, Reinigungsarbeiten, Möbelnutzung, Leihpersonal, Anzeigen in den Werbemedien – mit dem Zeitpunkt der Leistungserfüllung (bzw. der Teilleistungserfüllung z.B. Bereitstellung vom Personal, Druck der Werbemedien o.ä.).
- Ausstellerausweise, Parkscheine, Ehrenkarten – spätestens am Tag der Messeeröffnung für das Publikum.

10.2 Zahlungsverzug: Der Veranstalter behält sich vor, von Fälligkeit an Verzugszinsen zu berechnen. Diese betragen fünf Prozent über dem Basiszins der EZB festgelegten Diskontsatz. Sollte bei den vorliegenden Rechtsgeschäften ein Nichtverbraucher beteiligt sein, liegt der Zinssatz bei 8 % über dem Basiszins. Der Veranstalter behält sich vor höheren Verzugszinsen nachzuweisen. Die Messe Lörrach GmbH kann über nicht voll bezahlte Stände anderweitig nach eigenem Gutdünken verfügen, sofern der Aussteller auf Mahnungen nicht reagiert. Der Aussteller wird vorher darüber in Kenntnis gesetzt. Bei nicht vollständig bezahlter Standgebühr kann der Veranstalter den Bezug des Standes und die Ausgabe der Unterlagen (z. B. Ausstellerausweise und Parkscheine) verweigern (siehe auch Punkt 5).

10.3 Pfandrecht: Das Vermieter-Pfandrecht steht der Messe Lörrach GmbH für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und daraus entstehende Mehrkosten zu. Dies gilt vor allen Dingen für Ausstellungsgegenstände, die der Aussteller auf seinen Stand verbracht hat. Es gilt Haftungsausschluss für die Messe Lörrach GmbH für unverschuldete Beschädigung oder Verlust der Pfandgegenstände. Beim Vermieter-Pfandrecht geht die Messe Lörrach GmbH davon aus, dass die eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum des Ausstellers sind. Messe Lörrach GmbH hat das Recht bei wiederholter Anmahnung und erfolgter schriftlicher Mitteilung die Gegenstände eigenhändig zu veräußern.

11. Gestaltung und Ausstattung der Stände Bei der Standgestaltung ist zu berücksichtigen, dass der Name und die Anschrift des Standinhabers während der ganzen Veranstaltung am Stand für alle erkennbar anzubringen sind. Die Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers. Der Veranstalter kann im Interesse des

Gesamtbildes jedoch Auflagen für einen Stand machen, die zwingend zu befolgen sind. Richtlinien, die die Sicherheit betreffen (z.B. Feuerwehrentechnische Auflagen), sind zwingend einzuhalten (siehe hierzu „Technische Richtlinien“). Übernimmt ein Aussteller den kompletten Aufbau seines Standes selbst, so kann die Messe Lörrach GmbH einen maßstabsgerechten Entwurf vor Beginn des Aufbaus verlangen und muss diesen ggf. genehmigen. Fertig- oder Systemstände sind unbedingt der Messe Lörrach GmbH vor Beginn der Messe mitzuteilen. Externe Firmen, die den Aufbau betreuen, sind der Messeleitung bekanntzugeben. Die Überschreitung der Standbegrenzung ist verboten. Genehmigungspflichtig ist zudem die Überschreitung der Aufbauhöhe eines Standes (max. 2,50m). Die Messe Lörrach GmbH kann verlangen, dass genehmigungspflichtige Aufbauten entfernt werden bzw. so geändert werden, dass sie den technischen Richtlinien bzw. diesen Bedingungen entsprechen. Kommt der Aussteller der schriftlichen oder mündlichen Aufforderung innerhalb eines Tages nicht nach, so muss der Aussteller die Entfernung oder Veränderung seines Standes hinnehmen. Die zusätzlich entstandenen Kosten werden dem Aussteller auferlegt. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete besteht nicht, auch dann nicht, wenn der Stand aus technischen oder sicherheitstechnischen Gründen geschlossen bzw. abgebaut werden muss. Der jeweils gültige qm-Preis schließt die Erstellung und leihweise Überlassung der Rück- und Seitenwände mit ein. Diese Wände sind ca. 2,50 m hoch und bestehen in der Regel aus Holzrahmen, auf die Hartfaserplatten aufgezogen sind. Diese Wände müssen vom Aussteller gestrichen oder anderswie dekoriert werden. Die Stärke von 5 cm der zur Verfügung gestellten Trennwände ist von dem Breitenmaß der zugeteilten Stände abzuziehen, wenn nicht ausdrücklich wegen Normstandaufbau lichter Maß verlangt wird. Aus Sicherheitsgründen werden die Wandelemente beim Grundstandaufbau durch Stützwände abgesichert, die vom Aussteller nur dann entfernt werden können, wenn er die Standfestigkeit der Begrenzungswände durch andere Bauelemente sichert. Der Aussteller haftet für Schäden, die eintreten können, wenn er nach Abbau seines Standes nicht wieder für die Standsicherheit der Rück- und Seitenwände sorgt. Zeichnungen und Skizzen des beabsichtigten Standaufbaues sind einzureichen (s.o.). Die Aufstellung eigener Zelte, Pavillons oder Überdachungen auf dem Freigelände ist genehmigungspflichtig und wird von der vorherigen Einreichung einer Planskizze abhängig gemacht. Vom Aussteller verwendetes Dekorationsmaterial muss den polizeilichen/feuerschutzrechtlichen Vorschriften entsprechen. Für jede Beschädigung der Wände und Fußböden oder Veränderungen der gemieteten Ausstellungsfläche haftet der Aussteller für sich, sein Personal und seine Beauftragten. Hierdurch entstehende Entschädigungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Die beauftragten Gestaltungsfirmen, sofern es sich nicht um Gestaltungsfirmen des eigenen Betriebes handelt, sind der Ausstellungsleitung bekanntzugeben.

12. Werbung Verteilen von Drucksachen und die Ansprache von Besuchern der Messe ist nur innerhalb des eigenen Standes möglich. Der Messeplan dient hierzu als Grundlage. Genehmigungspflichtig ist die Inbetriebnahme bzw. das Vorführen von allen Arten von Lautsprecher- und Musikanlagen, Lichtbilddarbietungen, auch wenn diese nur dem Werbezweck dienen. Die erteilte Genehmigung kann jedoch während der laufenden Veranstaltung vom Veranstalter eingeschränkt oder widerrufen werden. Der Aussteller hat sich an die Vorgaben und Genehmigung der Messeleitung zu halten. Tut er dies nicht, kann das bis zur Schließung des Standes lt. Punkt 5 führen. Nutzt die Messe Lörrach GmbH eine Lautsprecheranlage, behält sie sich Durchsagen vor.

13. Aufbau Bezüglich der Auf- und Abbaetermine ergeht rechtzeitig ein technisches Rundschreiben, dessen Details unbedingt Beachtung bedürfen. Es wird grundsätzlich gebeten, den Ausstellern zugehende Rundschreiben dringend zu beachten und, falls erforderlich, ausgefüllt und unterschrieben umgehend zurückzusenden. Die Stände der Firmen, die zum bekannt gegebenen Zeitpunkt nicht belegt sind bzw. kein Hinweis auf ein späteres Eintreffen vorliegt, werden zu Lasten des Ausstellers im Auftrag der Messeleitung tapeziert und im Sinne eines repräsentativen Gesamtbildes dekorativ ausgestattet bzw. anderweitig vergeben. Die Standmiete ist in diesem Fall in voller Höhe zu entrichten. Für Schäden, die durch den verspäteten oder nicht erfolgten Versand der Bestellformulare seitens des Ausstellers entstehen (unrichtiger Katalog-Eintrag, unvollständige Stromleitungen bei Aufbau usw.) haftet der Aussteller selbst. Alle für den Aufbau verwendete und gelagerte Materialien müssen schwer entflammbar sein.

14. Ausweise Die Aussteller-Ausweise (gültig während der Ausstellungszeit) werden im Büro der Ausstellungsleitung ausgegeben. Für Stände in den Hallen: bis 19 qm 3 Ausweise; von 20-49 qm 6 Ausweise; von 50 qm aufwärts pro 25 qm 1 Ausweis, jedoch nicht über 10 Stück. Für Stände im Freigelände: von 1-100 qm pro 20 qm 1 Ausweis; von 100 qm aufwärts pro 50 qm 1 Ausweis. Im Bedarfsfall werden weitere Ausweise gemäß Preisliste für die Dauer der Veranstaltung ausgegeben. Bei Missbrauch wird der Ausweis entschädigungslos entzogen.

15. Betrieb des Standes Während der Öffnungszeiten der Messe ist der Aussteller verpflichtet den Stand mit seinen angemeldeten Waren/Dienstleistungen zu belegen. Das Personal am Stand sollte über eine gewisse Sachkunde der am Stand präsentierten Waren/Dienstleistungen verfügen. Die Messe Lörrach GmbH sorgt täglich für die Reinigung der Hallen und deren Gänge. Die Stände selbst sind vom Aussteller bzw. dessen Personal sauber zu halten. Das Müllkonzept der Messe Lörrach GmbH wird im Messebüro an die Aussteller/Aufbauer verteilt und ist bindend. Abfall ist möglichst zu vermeiden und ggf. zu trennen. Sollten durch Fehlverhalten der Aussteller zusätzliche Entsorgungskosten entstehen, werden diese nach dem Verursacherprinzip abgerechnet. Im Messebüro sind geeignete Müllbeutel zu erwerben. Verpackungsmaterial darf nicht in den Hallen gelagert werden. In allen Hallen ist das Rauchen zu jeder Zeit untersagt.

16. Abbau Der angemietete Stand darf vor dem offiziellen Messeschluss für das Publikum weder ganz noch teilweise geräumt werden, da sonst eine Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) fällig wird. Die Höhe der Konventionalstrafe darf weder die halbe Netto-Standmiete noch 500,- € zzgl. gesetzlicher MwSt. überschreiten. Macht die Messe Lörrach GmbH von ihrem Pfandrecht Gebrauch und teilt dies dem Aussteller schriftlich mit (die Übergabe der Mitteilung an den anwesenden Standbetreuer bzw. Zusendung einer E-Mail an die angegebene Kontaktadresse bedeutet die Zustimmung der Mitteilung), müssen alle Gegenstände im Stand verbleiben und sind spätestens am Ende der Veranstaltung an Messe Lörrach GmbH zu übergeben. Als Bruch des Pfandrechts gilt es, wenn der Aussteller trotzdem Gegenstände aus seinem Stand entfernt. Für alle Beschädigungen haftet der Aussteller. Ausstellungsfläche muss nach Beendigung des Abbaus im übernommenen Zustand zurückgegeben werden. Durch Beschädigung oder Verschmutzung entstandene Zusatzkosten trägt der Aussteller. Sollte der Aussteller den Stand nicht im Originalzustand zurückgeben, übernimmt die Messe Lörrach GmbH die Instandsetzung. Auch in diesem Fall muss der Aussteller die Kosten dafür übernehmen. Ansprüche auf weiteren Schadenersatz bleiben davon unberührt. Baut ein Aussteller seinen Stand nicht zum festgesetzten Termin ab, so wird dieser von der Messeleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt. Die Messe Lörrach GmbH lehnt

in diesem Fall jegliche Haftung für Beschädigung oder Verlust von Gegenständen/Standausstattung ab.

17. Anschlüsse Für die Grundbeleuchtung in den Hallen sorgt die Messe Lörrach GmbH. Einrichtung des Stromanschlusses (und ggf. der Verbrauch) auf dem Stand gehen zu Lasten des Ausstellers (siehe insbesondere Punkt 17.2). Installationen bis zum Stand dürfen nur von zugelassenen Unternehmen der Messe Lörrach GmbH erledigt werden. Die Unternehmen erhalten im Vorfeld die Aufträge von der Messe Lörrach GmbH. Der Aussteller kann zusätzlich elektrische Leitungen auf seine Rechnung anbringen lassen. Ebenso gehen zu Lasten des Ausstellers die Anschlüsse für Gas-, Wasserzuleitung und -ableitung.

17.1. Anschlüsse - allgemeine Bestimmung - Anträge für Licht- und Kraftstrom, Wasser, Abwasser, Telefon, Internet, Möbel usw. können nur berücksichtigt werden, wenn die Bestellungen auf den von der Messeleitung übermittelten Vordrucken/Formularen termingerecht eingehen. Zudem kann die Messe Lörrach GmbH bei verspätetem Eingang einen Aufschlag verlangen. Alle Anschlüsse und Geräte auf einem Stand, die den gesetzlichen, sicherheitstechnischen Vorgaben für Ausstellungsflächen nicht entsprechen, dürfen vom Veranstalter außer Betrieb gesetzt werden. Kosten, die für einen erhöhten Verbrauch als angemeldet entstehen, muss der Aussteller tragen. Der Aussteller haftet bei Zuwiderhandlung für entstehende Schäden bzw. bei nicht angemeldeten Geräten für mögliche Schwankungen im Leistungsbetrieb. Grundsätzlich lehnt die Messe Lörrach GmbH Haftung für Leistungsschwankungen in allen Bereichen der Versorgung (Strom, Wasser) ab.

17.2. Anschlüsse - besondere Bestimmung - Der Stromanschluss (Standardanschluss 3 Kilowatt) wird automatisch ohne Anmeldung an den Stand gelegt, insofern der Aussteller diesen nicht schriftlich, gemäß Technikanforderung bzw. Anmeldeformular, bei der Messeleitung termingerecht abgemeldet hat. Die Kosten gehen zu Lasten des Ausstellers.

18. Bewachung Nach der Schließung der Messe übernimmt der Veranstalter die Bewachung vom Messegelände. Es gilt jedoch Haftungsausschluss für Verlust oder Beschädigung an Ausstellungsgegenständen bzw. den Ständen. Grundsätzlich ist der Aussteller für die Bewachung seines Standes, auch während des Auf- und Abbaus, zuständig. Stellt ein Aussteller eigenes Personal für die Bewachung ab, so ist bei der Messe Lörrach GmbH Antrag auf Genehmigung zu stellen.

19. Haftung Die Messe Lörrach GmbH als Veranstalter der Messe haftet nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter nur, soweit wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden und nur für Schäden die vertragstypisch und vernünftigerweise vorhersehbar sind. Im Übrigen ist die Haftung bei leicht fahrlässiger Verursachung ausgeschlossen. Die Haftung für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

20. Versicherungen Dem Aussteller wird empfohlen, zusätzlich und auf eigene Rechnung eine Ausstellungs- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Aussteller haftet für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch seinen Betrieb entsteht. Für die Feuerschäden, Einbruch und Diebstahl, Leitungswasser- und Witterungsschäden haftet die Messe Lörrach GmbH nicht. Es wird deshalb dringend der Abschluss einer Ausstellungsversicherung empfohlen.

21. Unfallverhütung Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten Maschinen, Apparaten, Geräten usw. Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Für jeden Personen- oder Sachschaden, der durch den Betrieb ausgestellter Maschinen, Apparate, Anlagen u. ä. entsteht, haftet der Aussteller. Feuerlöschgeräte und deren Hinweisschilder dürfen nicht von ihrem Standort entfernt, zugehängt oder zugestellt, Notausgänge weder durch Ausstellungsstände noch durch Ausstellungsstücke zugebaut oder zugestellt werden.

22. Fotografieren – Zeichnen – Filmen Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messegeländes, den Hallen, Ständen ist nur mit Genehmigung der Messe Lörrach GmbH möglich. Aufnahmen für den privaten Gebrauch sind hiervon ausgenommen.

23. Externe Meldungen und Gebühren Der Aussteller ist verpflichtet, sofern notwendig, bei externen Behörden (z.B. Anmeldung Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) oder Ausschankgenehmigung) sich selbst um (An-)Meldung und Abnahme zu kümmern. Die Kosten trägt der Antragsteller. Die Messe Lörrach GmbH lehnt jegliche Haftung ab.

24. Anerkennung der Ausstellungsbedingungen und Hausrecht Die Messe Lörrach GmbH übt das Hausrecht auf dem gesamten Messegelände aus. Eine Hausordnung besteht nicht. Es ist den Anweisungen des Personals (Parkplatz, Technikpersonal, Ausstellungsleitung, usw.) Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlung kann ein Hausverbot erteilt werden. Aussteller und deren Mitarbeiter dürfen das Messegelände erst ab 8 Uhr während der Messe betreten und müssen das Gelände bis spätestens 19 Uhr wieder verlassen. Übernachtung im Gelände ist verboten. Mit der Anmeldung zur Beteiligung an der Messe erkennt der Aussteller für sich und seine Beauftragten die Ausstellungsbedingungen, das Hausrecht und die noch in Form von Rundschreiben ergehenden (technischen) Richtlinien als verbindlich an.

25. Verwirkungsklausel 14 Tage nach Ende der Messe müssen alle Ansprüche von Ausstellern gegen die Messe Lörrach GmbH vorliegen. Bei Überschreitung dieser Frist gelten diese als verwirkt.

26. Besondere Ausstellungsbedingungen Die Messeleitung behält sich vor Besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen zu erstellen. Diese müssen rechtzeitig den Ausstellern mitgeteilt werden.

27. Änderungen Abmachungen, die von den allgemeinen und besonderen Bedingungen abweichen, sind nur in schriftlicher Form rechtswirksam.

28. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Lörrach